

**Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (Antimissbrauchsbeauftragtenengesetz – UBSKMG)**

**Überblick zu relevanten Änderungen für die Beratungspraxis.**

In dieser Fachinformation werden die Regelungen des UBSKMG vorgestellt, die für die Beratungspraxis aus unserer Sicht von besonderer Bedeutung sind.

Berlin, 25.06.2025

## 1. Inkrafttreten

Das UBKSMG tritt zum 1.7.2025 in Kraft. § 3 UBKSMG und Artikel 3 treten erst zum 1.1.2026 in Kraft.

## 2. Sinn und Zweck des Gesetzes

Es ist Ziel dieses Gesetzes, dass die staatliche Gemeinschaft Kinder und Jugendliche vor sexueller Gewalt und Ausbeutung schützt (§ 1 Abs. 1 S. 1 UBKSMG). Dies soll durch verschiedene Maßnahmen verwirklicht werden. Es soll der Schutz durch Prävention und Intervention in allen Lebensbereichen gewährleistet werden, insbesondere in Einrichtungen, die der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen dienen oder die in vergleichbarer Weise Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben (§ 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 UBKSMG). Außerdem soll Beratung, Unterstützung und Aufarbeitung für all jene Menschen gewährleistet werden, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexuelle Gewalt oder Ausbeutung erfahren oder erfahren haben (§ 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 UBKSMG). Außerdem soll die Qualitätsentwicklung im Kinderschutz sichergestellt und die gesamtgesellschaftliche Aufarbeitung gefördert werden (§ 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 UBKSMG). Präventive Maßnahmen sind insbesondere zielgruppenspezifische Sensibilisierung und Aufklärung, präventive Erziehung sowie Schutzkonzepte in Einrichtungen, Organisationen, Strukturen und digitalen Diensten, die Kinder und Jugendliche nutzen (§ 1 Abs. 2 UBKSMG).

**Einschätzung:** Unserer Auffassung nach kann politisch viel mit diesem Gesetz und gerade dem Sinn und Zweck gearbeitet werden. In dem Gesetz ist festgehalten, dass von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche betroffene Personen Beratung und Unterstützung benötigen und dies kann in der Argumentation über die Notwendigkeit von spezialisierter Beratungsarbeit genutzt werden.

## 3. Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen

Das Amt der\*des unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen wird beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (jetzt: Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend) eingerichtet (§ 2 UBKSMG). Die\*der unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (UBSKM) wird auf Vorschlag der Bundesregierung durch den Bundestag für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt (§§ 9, 11 UBKSMG) und erstellt einmal in einer

Legislaturperiode einen Bericht über das Ausmaß von sexueller Gewalt, deren Folgen und den Stand von Prävention, Intervention, Hilfe, Unterstützungsleistungen und Aufarbeitung (§ 7 UBKSMG). Die Aufgaben der\*des UBKSM liegen u.a. in dem Eintreten für die Belange und die Beteiligung von Betroffenen, die Förderung des Zugangs zu Hilfe- und Unterstützungsleistungen und der Öffentlichkeitsarbeit (§ 6 UBKSMG).

**Einschätzung:** Es ist gut und notwendig, dass die\*der UBKSM gesetzlich abgesichert ist und damit gewährleistet ist, dass es diese Struktur dauerhaft geben soll.

#### 4. Prävention

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung bzw. jetzt Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit (BIÖG) entwickelt in Zusammenarbeit mit den Ländern wissenschaftlich abgesicherte und bundeseinheitliche Angebote, Materialien und Medien zum präventiven Schutz (§ 3 Abs. 1 S. 1 UBKSMG). Dabei sind u.a. im Kinder- und Jugendschutz tätige Institutionen und Verbände, regionale und überregionale spezialisierte Fachstellen und zentrale Verbände im Kinder- und Jugendbereich zu beteiligen (§ 3 Abs. 1 S. 3 UBKSMG). Diese Angebote, Materialien und Medien zielen auf die Sensibilisierung, Aufklärung und Qualifizierung von Fachkräften, die regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, sowie Eltern ab (§ 3 Abs. 1 S. 4 UBKSMG). Außerdem unterstützt das BIÖG bei der Entwicklung, Anwendung und Umsetzung von Konzepten zum Schutz vor sexueller Gewalt und Ausbeutung (§ 3 Abs. 1 S. 5 UBKSMG). Die BIÖG stellt die Materialien und Medien gem. § 3 Abs. 2 UBKSMG zur Verfügung und sichert gem. § 3 Abs. 2 UBKSMG den Transfer u.a. in Beratungsstellen.

**Einschätzung:** Hier ist wichtig klar zu stellen, dass das BIÖG nicht die Prävention konkret und vor Ort übernimmt, sondern Materialien und Medien zur Verfügung stellen soll. Bei der Ausarbeitung sollen sie mit Fachstellen vor Ort und überregional zusammenarbeiten, sodass wir uns als BKSF natürlich dafür einsetzen, dass wir dort mitwirken und es wäre sicher auch gut, wenn Beratungsstellen vor Ort ihr Interesse bekunden und ihre Expertise in den Prozess miteinbringen.

#### 5. Beratungssystem

Die\*der UBKSM stellt ein bundeszentrales Beratungssystem gem. § 4 S. 1 UBKSMG bereit, durch das Betroffene bei der individuellen Aufarbeitung unterstützt werden. Ziele des Beratungssystems sind die systematische Bereitstellung von Informationen zur Orientierung im Aufarbeitungsprozess, die Sicherstellung einer zentralen Erstberatung sowie eine Vernetzung

mit weiteren Fachberatungs- und Aufarbeitungsstrukturen, um individuelle Aufarbeitungsprozesse zu unterstützen (§ 4 S. 2 UBKSMG).

**Einschätzung:** Hier werden wir uns als BKSF stark einbringen, da es für uns sehr darauf ankommt, wie ein solches Beratungssystem ausgestaltet ist. Insbesondere ist für uns die Verzahnung mit den Fachberatungsstellen vor Ort entscheidend.

## 6. Betroffenenrat

Der Betroffenenrat wird durch die\*den UBKSM für fünf Jahre berufen. Er besteht aus 18 Mitgliedern und eine Person kann maximal zweimal berufen werden (§ 19 UBKSMG). Es handelt sich um ein Ehrenamt, für das es eine Aufwandsentschädigung gibt (§ 21 UBKSMG). Die Aufgaben sind: das Vertreten der Belange und das Eintreten für die Beteiligung von Betroffenen sowie die Beratung der\*des UBKSM (§ 20 UBKSMG).

**Einschätzung:** Es war unseres Erachtens dringend erforderlich, den Betroffenenrat gesetzlich abzusichern und wir begrüßen das sehr.

## 7. Unabhängige Aufarbeitungskommission

Die Unabhängige Aufarbeitungskommission wird durch die\*den UBKSM für fünf Jahre berufen und besteht aus sieben Mitgliedern (§ 25 S. 1 UBKSMG). Auch hier handelt es sich um ein Ehrenamt mit Aufwandsentschädigung (§ 25 S. 3 i.V.m. § 21 UBKSMG). Die Aufarbeitungskommission „fördert, unterstützt, beobachtet und begleitet die individuelle, institutionelle und gesellschaftliche Aufarbeitung“ durch z.B. vertrauliche und öffentliche Anhörungen (§ 26 UBKSMG).

**Einschätzung:** Es war unseres Erachtens auch dringend erforderlich, die Unabhängige Aufarbeitungskommission gesetzlich abzusichern und auch dies finden wir sehr erfreulich.

## 8. Akteneinsichtsrecht von Betroffenen

Die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe haben Personen bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Einsicht in die sie als Minderjährige betreffenden Erziehungshilfe-, Eingliederungshilfe-, Heim- und Vormundschaftakten zu gestatten und Auskunft zu diesen Akten zu erteilen (§ 9b Abs. 1 SGB VIII). Ein berechtigtes Interesse liegt nach § 9b Abs. 3 SGB VIII dann vor, wenn Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls einer Person vorliegen und diese z.B. im Zusammenhang mit Leistungen nach dem SGB VIII stehen. Dies bedeutet: Wenn es bei von

sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend Betroffenen Jugendamtsakten gibt, weil damals oder jetzt eine Gefährdung festgestellt wurde und deshalb Erziehungshilfeleistungen gewährt wurden, besteht ein berechtigtes Interesse. Es werden noch Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung, ob ein berechtigtes Interesse vorliegt, von den nach § 85 Abs. 2 SGB VIII zuständigen Behörden unter Beteiligung der Unabhängigen Aufarbeitungskommission entwickelt. Diese liegen noch nicht vor, aber dennoch besteht ein Anspruch auf Akteneinsicht. Außerdem muss die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe mit den Trägern, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, sicherstellen, dass Erziehungshilfe-, Eingliederungshilfe-, Heim- und Vormundschaftsakten nach Vollendung des 30. Lebensjahres der betroffenen Person 70 Jahre lang aufzubewahren sind (§ 9b Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII). Außerdem ist sicherzustellen, dass diese Träger Personen bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Einsicht in die betreffenden Akten gestatten (§ 9b Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) und Fachkräfte zu den betreffenden Akten Auskunft erteilen (§ 9b Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII).

**Einschätzung:** Wir halten das Recht auf Akteneinsicht für gut. Allerdings wird es darauf ankommen, wie das berechtigte Interesse ausgelegt wird.

## 9. Schutz von Kindern und Jugendlichen

Im Falle, dass Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen werden, sind Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme sowie über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung zu schließen. Durch das UBKSMG ist nunmehr geregelt, dass zu den Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Leistung auch Qualitätsmerkmale für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und Ausbeutung bei der Aufgabenwahrnehmung gehören (§ 77 Abs. 1 S. 2 SGB VIII). Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für den Schutz und Gewalt und Ausbeutung (§ 79a Abs. 1 S. 2 SGB VIII). Dabei ist daran zu erinnern, dass mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, das am 10.6.2021 in Kraft getreten ist, eine Verpflichtung zur Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Schutzkonzepten in Bezug auf Kinder und Jugendliche, die in betriebsurlaubspflichtigen Einrichtungen oder Pflegefamilien betreut werden, geregelt wurde (§ 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 4; § 37 Abs. 1 SGB VIII). Da auch bei Kindern und Jugendlichen, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten und nicht in (erlaubnispflichtigen) Einrichtungen oder Pflegefamilien betreut werden, Risiken zur Ausnutzung von Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen bestehen, muss diese Schutzlücke geschlossen werden. Nunmehr richten sich die Vorgaben zur

Qualitätsentwicklung im Bereich des Gewaltschutzes auf das gesamte Aufgabenspektrum der Kinder- und Jugendhilfe. Die Verbindlichkeit der Vorgaben zum Gewaltschutz wird damit erhöht und mittelbar über die Finanzierung auf freie Träger der Jugendhilfe erstreckt (BT-Drs. 20/13813).

**Einschätzung:** Die Änderungen machen deutlich, dass die öffentliche Jugendhilfe in Zukunft bei freien Trägern angehalten ist, im Blick zu haben, wie die freien Träger den Schutz vor Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt verfolgen. Diese Vorgaben betreffen auch spezialisierte Fachberatungsstellen, wenn sie als freie Träger der Jugendhilfe fungieren.

## 10. Medizinische Kinderschutzhotline

Es wird ein telefonisches Beratungsangebot im medizinischen Kinderschutz gewährleistet. Dieses richtet sich u.a. an Ärzt\*innen, Psychotherapeut\*innen, Zahnärzt\*innen, Hebammen, Entbindungspfleger\*innen, Angehörige eines anderen Heilberufs sowie auch an Fachkräfte, die hauptberuflich oder nebenamtlich bei einem Träger der öffentlichen oder freien Jugendhilfe beschäftigt sind (§ 6 Abs. 1 KKG). Dabei handelt es sich um eine entgeltfreie Rufnummer, unter der eine kostenlose Erstberatung und Information zu medizinischen Fragestellungen im Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung, zu adäquaten Vorgehensweisen bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung sowie bei Bedarf zu geeigneten Ansprechpersonen für eine weitergehende Beratung möglich sind (§ 6 Abs. 2 KKG).

**Einschätzung:** Diese medizinische Kinderschutzhotline gab es schon vorher, aber ist nun erfreulicherweise gesetzlich verankert und kann auch von Fachkräften der freien Jugendhilfe genutzt werden.